

Luzern, 20. August 2020

COVID 19 – Schutzkonzept für das Herbstsemester 2020 / Phase 3

gültig ab 24. August 2020, sofern die Lage es erlaubt.

Annahmen Stand 18. August 2020: Grundabstand 1,5 m; s. Tabelle zu den Räumen im Anhang B

Inhaltsverzeichnis

1	Orientierung	2
1.1	Ziel	2
1.2	Grundlagen	2
1.3	Risikogruppen	2
1.4	Ansteckungsfaktoren	2
2	Vorgehen	3
2.1	Grundsätze	3
2.2	Ausnahmen von der Maskentragepflicht	3
2.3	Organisatorischer Rahmen	4
3	Aufträge	4
3.1	Mitarbeitende, Studierende, Dozierende, Besuchende	4
3.2	Personen mit einer Anstellung an der Universität Luzern	4
3.3	Dozierende sowie interne oder externe Personen, die einen Anlass oder Sitzung durchführen	5
3.4	Verwaltungsdirektion	5
3.5	Generalsekretariat	5
3.6	Fakultäten und das Departement	5
3.7	Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin	6
3.8	Universitätskommunikation	6
4	Kontakt	6
ANHANG		
	Persönliche Schutzmassnahmen	8
	Corona-Kapazität der Räume im Uni/PH-Gebäude	9
	Technische Ausrüstung „hybrid“ der Räume im Uni/PH-Gebäude	10
	Rechtsgrundlagen	11

1 Orientierung

1.1 Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Massnahmen an der Universität Luzern zum Schutz der Gesundheit von Studierenden, Dozierenden, Mitarbeitenden und Dritten. Das vorliegende Schutzkonzept verwirklicht für das Herbstsemester (HS) 2020 die Maxime: „**So persönlich wie möglich, so digital wie nötig**“.

1.2 Grundlagen

SBFI / swissuniversities

- COVID-19 Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen vom 13. Mai 2020;
- COVID-19 Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen vom 8. Juni 2020;
- Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit;
- Rechtsgrundlagen gemäss Anhang D.

1.3 Risikogruppen

- R = Personen mit Exposition durch Alter über 65 oder Krankheit;
- I = Infizierte mit und ohne Symptome;
- Q = Personen in Quarantäne oder Isolation;
- K = Personen, die in Kontakt mit Personen aus den Gruppen I, Q, R leben;
- A = andere/übrige.

1.4 Ansteckungsfaktoren

Das Corona-Virus überträgt sich durch engen Kontakt, Tröpfchen und Hände. Generell ist das Ansteckungsrisiko eine Funktion von Zeit (Dauer) und Intensität des zwischenmenschlichen Kontakts. Das Ansteckungsrisiko nimmt aufgrund dieser Risikofaktoren zu:

- viele Personen
- enge Räume
- schlechte Lüftung

Das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske führt nachweislich zur Reduktion des Infektionsrisikos.¹ Da es zudem viele asymptomatische Verläufe beim Coronavirus gibt,² wird eine Infektion nicht immer

¹ Chu DK, Akl EA, Duda S, Solo K, Yaacoub S, Schünemann HJ; COVID-19 Systematic Urgent Review Group Effort (SURGE) study authors. Physical distancing, face masks, and eye protection to prevent person-to-person transmission of SARS-CoV-2 and COVID-19: a systematic review and meta-analysis. Lancet. 2020 Jun 27;395(10242):1973-1987. doi: 10.1016/S0140-6736(20)31142-9. Epub 2020 Jun 1. PMID: 32497510; PMCID: PMC7263814.

² Dhama K, Khan S, Tiwari R, Sircar S, Bhat S, Malik YS, Singh KP, Chaicumpa W, Bonilla-Aldana DK, Rodriguez-Morales AJ. Coronavirus Disease 2019-COVID-19. Clin Microbiol Rev. 2020 Jun 24;33(4): e00028-20. doi: 10.1128/CMR.00028-20 [Titel anhand dieser DOI in Citavi-Projekt übernehmen] . PMID: 32580969; PMCID: PMC7405836.

bemerkt. Um die Maxime „So persönlich wie möglich, so digital wie nötig“ zu verwirklichen und möglichst viele Veranstaltungen wieder im Präsenzmodus abhalten zu können, gilt eine generelle Maskentragepflicht in allen Räumlichkeiten der Universität Luzern.

2 Vorgehen

2.1 Grundsätze

1. In allen Räumlichkeiten (Uni/PH-Gebäude und Nebenstandorte) der Universität Luzern muss/müssen jederzeit
 - der Mindestabstand (gemäss Empfehlung BAG) – nach Möglichkeit – eingehalten werden;
 - die Hygienevorschriften gemäss Anhang A beachtet werden;
 - von Personen über 12 Jahren eine Mund-Nasen-Schutzmaske getragen werden, unabhängig davon, ob der der Mindestabstand eingehalten werden kann;
 - die maximalen Belegungszahlen der Hörsäle gemäss Anhang B beachtet werden.
2. Für sämtliche Veranstaltungen gilt eine maximale Teilnehmendenzahl von 100 Personen.
3. Es finden keine Apéros statt.
4. Angehörige von Risikogruppen, Infizierte, Personen in Quarantäne und Kontaktpersonen zu den genannten Personen gelten als „besonders schützenswert“. Sie werden diskriminierungsfrei in Lehrveranstaltungen und Anlässe integriert. Die Integration geschieht vorzugsweise durch Ermöglichen von Teilnahme aus Distanz.
5. Bibliothek, Mensa, Hochschulsport und Studiladen arbeiten mit eigenen, von der Universität genehmigten Schutzkonzepten, welche beim Betreten ihrer Räumlichkeiten zu beachten sind. Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Schutzkonzepte liegen bei der Verwaltungsdirektion (Mensa und Studiladen), resp. dem Generalsekretariat (Bibliothek und Hochschulsport (HSCL)), welche zugleich Kontaktstellen zu den genannten sind.
6. Der Schutz vor Ansteckungen wird gewährleistet durch Einhalten des Grundabstandes, das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken, durch die Reduktion der Raumbelastung, durch Fernbleiben von Personen mit Symptomen und solchen, die im Kontakt mit Personen aus den Gruppen I, Q und K (vgl. 1.3) waren und durch persönliche Schutzmassnahmen (Anhang A).

2.2 Ausnahmen von der Maskentragepflicht

Von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Schutzmaske zu tragen, sind ausgenommen:

- Dozierende; sie entscheiden selbst, ob sie während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Schutzmaske tragen, jedoch müssen sie ohne Mund-Nasen-Schutzmaske jederzeit zwingend den Mindestabstand zu den Studierenden/Hörerinnen und Hörern einhalten;
- Personen, welche mittels eines ärztlichen Attests von der Maskentragepflicht befreit sind, wobei diesen Personen dringend empfohlen wird, sich nicht in den Räumlichkeiten der Universität aufzuhalten und den Lehrveranstaltungen in digitaler Form zu folgen;
- Personen, welche in Einzelbüros arbeiten;
- Personen, welche in Mehrpersonenbüros arbeiten, wenn nur max. 50% der Arbeitsplätze besetzt sind, der Mindestabstand jederzeit gewährleistet ist und die Personen im selben Büro damit einverstanden sind.

2.3 Organisatorischer Rahmen

Gemäss Entscheid der Erweiterten Universitätsleitung vom 20. August 2020 können unter Vorbehalt der Grundsätze (Ziff. 2.1) und der Schutzmassnahmen gemäss Anhang A die folgenden Aktivitäten stattfinden:

- Bürobetrieb: Mitarbeitende arbeiten sowohl vor Ort wie auch im Homeoffice;
- Lehrveranstaltungen in hybrider Form mit reduzierter Anzahl Personen vor Ort;
- Tagungen, Kolloquien, Veranstaltungen;
- Weiterbildungsveranstaltungen;
- Anlässe durch Dritte und mit Beteiligung von Dritten unter Einhaltung des Schutzkonzepts der Universität Luzern;
- Zutritte ins Uni/PH-Gebäude für alle frei – es wird auf eine Zugangskontrolle verzichtet;

3 Aufträge

3.1 Mitarbeitende, Studierende, Dozierende, Besuchende

- halten die persönlichen Schutzmassnahmen gemäss Anhang A ein;
- bleiben bei Krankheitssymptomen zu Hause und begeben sich für 10 Tage in Quarantäne, wenn sie sich während mindestens 15 Minuten ohne Mund-Nasen-Schutzmaske oder Schutzglas weniger als 1,5 Meter in der Nähe einer infizierten Person aufgehalten haben, sie von kantonalen Stellen dazu angewiesen wurden, eine entsprechende Meldung über die SwissCovid App erhalten haben oder wenn sie aus einem Risikogebiet gemäss Liste BAG in die Schweiz eingereist sind. Liste der Länder und weitere Infos (BAG):
 - o welche Symptome haben und unsicher sind, wie sie sich verhalten sollen, wird empfohlen, den Coronavirus-Check des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu machen und den Anweisungen zu folgen. Online-Tool (BAG);
- nutzen mit Vorteil die freiwillig installierbare SwissCovid App und folgen bei einer Meldung der App den Anweisungen. Weitere Infos (BAG)

3.2 Personen mit einer Anstellung an der Universität Luzern

- melden sich bei der vorgesetzten Person und bleiben zu Hause, wenn sie krank sind, positiv auf das Coronavirus getestet wurden oder typische Symptome (insbesondere Fieber und/oder Husten) zeigen oder wenn sie Kontakt mit einer Person hatten, die an Covid-19 erkrankt ist und sich auf Anordnung der zuständigen kantonalen Stellen (Contact Tracing) in Quarantäne begeben müssen;
- halten sich im Falle einer Einreise aus einem Risikogebiet gemäss BAG strikte an die seit 6. Juli 2020 geltende, 10-tägige Quarantänepflicht. Liste der Länder und weitere Infos (BAG)
- die wegen Symptomen und Krankheit zu Hause bleiben, haben Anspruch auf Lohnfortzahlung. Dasselbe gilt für Mitarbeitende, die nahen Kontakt mit einer Person hatten, die am Coronavirus erkrankt ist, und sich deshalb aufgrund der Anordnung der zuständigen kantonalen Stellen („contact tracing“) in Quarantäne begeben müssen oder sich aufgrund einer Meldung der SwissCovid App in Selbstisolation begeben. Sofern es möglich ist, wird die Arbeit im Homeoffice geleistet. Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht nicht, falls kein Homeoffice möglich ist und die Quarantäne Folge einer Reise in ein Risikogebiet war, nach deren Rückkehr gemäss Bundesvorschrift zwingend eine 10-tägige Quarantäne befolgt werden muss und dies schon vor der Abreise bekannt war.

3.3 Dozierende sowie interne oder externe Personen, die einen Anlass oder eine Sitzung durchführen

- sind verantwortlich für das Einhalten der Belegungsgrenzen gemäss Anhang B und für die diskriminierungsfreie Integration Angehöriger der Gruppen R | Q und K.
- können bei regelmässigem Besuch von Studierenden oder Drittpersonen (Schalterbetrieb, Studienberatung, Lehrlingsbetreuung, etc.) Plexiglasscheiben beantragen. Die Beschaffung erfolgt über das Facility Management;
- halten sich bereit, auf Anforderung des Generalsekretärs beim "contact tracing" mitzuwirken

3.4 Verwaltungsdirektion

a) generell:

- rüstet die Mitarbeitenden mit Mund-Nasen-Schutzmasken aus;
- bestellt die durch die Fakultäten und das Departement an die Studierenden zu verteilenden Mund-Nasen-Schutzmasken;
- stellt die technische Einrichtung für hybride Durchführung von Sitzungen und Lehrveranstaltungen bereit;
- prüft und genehmigt das Schutzkonzept für die Mensa;
- prüft und genehmigt das Schutzkonzept für den Studiladen.

b) via Facility Management:

- stellt bei den Eingängen und im Innern des Gebäudes Desinfektionsstationen bereit;
- stellt einen Vorrat an Schutzmaterial sicher: Seife, Papiertücher, Reinigungsmittel, Mund-Nasen-Schutzmasken und Plexiglasscheiben;
- betreibt eine Abgabestelle für Schutzmaterial;
- stellt die Reinigung mehrfach benutzter Flächen wie Türgriffen und Lichtschaltern sicher;
- ermöglicht Reinigung gemeinsam genutzter Objekte (Tastaturen, Mäuse, Stifte, Mikrofone, usw.) gemäss spezieller Regelung;
- beschriftet Zugänge, Treppenhäuser, Gänge, Räume;
- richtet Absperrungen ein.

3.5 Generalsekretariat

- bereitet das "contact tracing" für (Lehr-)Veranstaltungen vor und hält sich bereit, es in Betrieb zu nehmen, um den Gesundheitsbehörden ein "contact tracing" zu ermöglichen;
- prüft und genehmigt das Schutzkonzept für die Bibliothek;
- prüft und genehmigt das Schutzkonzept für den Hochschulsport.

3.6 Fakultäten und das Departement

Verteilen die von der Verwaltungsdirektion bestellten Mund-Nasen-Schutzmasken an die Studierenden.

Luzern, 20. August 2020

3.7 Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin

Für die klinischen Kurse im Joint Medical Master Uni LU/Uni ZH gelten die Schutzbestimmungen des Studienzentrums des Departementes für Gesundheitswissenschaften und Medizin in Abstimmung mit der jeweiligen klinischen Partnerinstitution.

3.8 Universitätskommunikation

Stellt sicher, dass Mitarbeitende, Studierende, Dozierende und Besuchende über das vorliegende Schutzkonzept informiert werden.

4 Kontakt

Meldestellt für "contact tracing": Prof. Dr. Markus Vogler; contacttracing@unilu.ch

Luzern, 18. August 2020

Die Erweiterte Universitätsleitung:

Rektor Bruno Staffelbach, Leiter Arbeitsgruppe Corona und Stv. Rektor Markus Ries, Prorektorin Martina Caroni, Prorektor Alexander Trechsel, Dekan Robert Vorholt, Dekan Martin Hartmann, Dekan Andreas Eicker, Dekan Christoph Schaltegger, Departementsleiter Gerold Stucki, Verwaltungsdirektorin Esther Müller, Generalsekretär Wolfgang Schatz, Kommunikationsbeauftragter Lukas Portmann.

Geht an:

- Mitarbeitende, Dozierende via Dekanate und Dienste
- Studierende und Besuchende per Aushang
- Leiter Universitätskommunikation zuhanden Website

z. K.

- Bildungs- und Kulturdepartement
- Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern
- Mensa Frohburgstrasse
- Pädagogische Hochschule Luzern
- Hochschulsport Campus Luzern
- Seniorenuniversität

Luzern, 20. August 2020

ANHANG

zum COVID-19 Schutzkonzept für das Herbstsemester 2020 / Phase 3

Persönliche Schutzmassnahmen

1. Händehygiene

Mitarbeitende, Studierende, Dozierende und Besuchende

- reinigen beim Eintreffen im Gebäude die Hände mit Wasser und Seife oder mit Desinfektionsmittel;
- reinigen die Hände mit Wasser und Seife oder Desinfektionsmittel vor und nach jeder Sitzung, Schalterstunde, Lektion in einem Hörsaal, Seminarraum oder Sitzungszimmer, nach dem Lesen von Zeitungen und anderen aufgelegten Broschüren;
- vermeiden es, Oberflächen von Objekten anzufassen.

2. Distanz halten und Mund-Nasen-Schutzmasken tragen

Mitarbeitende, Studierende, Dozierende und Besuchende

- halten den definierten Grundabstand zu anderen Personen ein;
- tragen in den Räumlichkeiten der Universität Luzern (Uni/PH-Gebäude) eine Mund-Nasen-Schutzmaske (Ausnahmen in 2.2 weiter oben);
- verzichten auf das Händeschütteln und auf andere Formen des Körperkontaktes;
- richten ihre Arbeitsplätze so ein, dass eine Trennung von mindestens dem Grundabstand entsteht;
- beachten den Minimalabstand auch in den Aufenthaltsräumen;
- beschränken ihren Kontakt mit Studierenden und mit Besuchenden auf ein Minimum;
- beschränken den Zutritt für Sprechstunden;
- achten in Schaltersituationen auf den Grundabstand und verwenden – wo dies nicht möglich ist – eine Plexiglasscheibe;
- verzichten auf die Benutzung des Lifts;
- beachten die Personenführungsmassnahmen z.B. im Treppenhaus, bei Wartebereichen, in den Toilettenanlagen.

3. Lüften

- Büros werden mehrmals täglich gut gelüftet.
- Lehrräume sind durch die technische Lüftung optimal gelüftet: Die Fenster bleiben geschlossen.
- Lehrräume verfügen über getrennte Systeme für Frischluft und Abluft. Dank dieser baulichen Voraussetzung ist eine Verbreitung von Viren über das Lüftungssystem ausgeschlossen.

4. Gefährdete Personen schützen

Alle Universitätsangehörigen machen sich den Schutz gefährdeter Personen zum besonderen Anliegen und ergreifen eigenständig die Initiative, falls sich eine Verbesserungsmöglichkeit ergibt.

Corona-Kapazität der Räume im Uni/PH-Gebäude

Räume	Normalbelegung	Belegung 2 Meter	Belegung 1.5 Meter
U1.308	32	8	12
U1.320	15	4	5
HS 9	253	47	86
HS10	253	47	86
HS11	36	10	13
HS12	30	8	15
HS13	20	6	9
HS14	45	12	18
E.411	12	3	4
HS1	363	70	99
HS2	60	15	25
HS3	70	16	24
HS4	70	16	24
HS5	100	25	39
HS7	100	25	39
HS8	100	25	39
1.B06	8	2	3
3.A05	72	20	24
3.A16	5	2	2
3.A47	6	2	3
3.A49	6	2	3
3.B01	18	6	8
3.B05	12	3	4
3.B06	12	3	4
3.B13	5	2	2
3.B47	28	7	11
3.B48	42	11	14
3.B52	30	8	12
3.B55	30	8	12
3.B57	30	8	12
3.B58	72	20	24
4.A05	72	20	24
4.A17	6	2	2
4.A37	5	2	2
4.B01	30	9	13
4.B02	26	7	11
4.B13	4	2	2
4.B46	26	10	10
4.B47	42	11	14
4.B51	30	8	12
4.B54	30	8	12
4.B55	72	20	24
4.B56	12	4	4

Technische Ausrüstung „hybrid“ der Räume im Uni/PH-Gebäude

In allen Räumen erfolgt die Durchführung der Veranstaltung über die Software zoom. Grundsätzlich wird eine Live-Übertragung gemacht, die Veranstaltung kann aber auch aufgezeichnet und auf den vorgesehenen Kanälen als Podcast zur Verfügung gestellt werden. Die bereits bekannten Möglichkeiten der zoom-Veranstaltung stehen in allen Räumen zur Verfügung.

Aus technischer Sicht können die Räume in zwei Typen eingeteilt werden: Räume mit bestehendem Mikrofon (Räume ab 48 Plätzen) und Räume ohne Mikrofon (die kleineren Räume).

Räume ohne Mikrofon:

Unsere Tests haben ergeben, dass das integrierte Mikrofon des Notebooks geeignet ist, um den Ton im gesamten Raum in guter Qualität zu erfassen und in den Livestream zu übertragen. Das bedeutet, dass die Abwesenden sowohl Dozierende wie Mitstudierende hören und verstehen. Zu beachten ist, dass der Ton in der Nähe des Notebooks lauter als im übrigen Raum ist. Die Anwesenden hören die Dozentin live und über die Lautsprecher im Raum zudem die Abwesenden.

Als Bild wird der Bildschirm oder das Bild der Notebookkamera angezeigt und dieses wird auch auf den Beamer übertragen. Die Projektion ab Visualizer oder Whiteboard auf den Bildschirm und somit zu den Abwesenden ist nicht möglich (keine Rücküberführung vom Beamer auf das Notebook; kein Eingang des Visualizers auf das Notebook und somit auf zoom).

Räume mit bestehendem Mikrofon:

Der Dozent muss das Mikrofon nutzen, damit die Anwesenden ihn verstehen. Die Herausforderung ist es, den Ton ab der Lautsprecheranlage auf das Notebook und somit in die zoom-Session zu bringen. Dafür wird ein zusätzliches Gerät beschafft. Die diesbezüglichen Tests konnten abgeschlossen werden. Wir sind im Status der Offertstellung und dann der Auslösung der Bestellung. Kosten, Verfügbarkeit, Lieferfrist und Einbautermin sind offen.

Die Anwesenden hören Dozierende live über die Lautsprecheranlage des Raums. Die Abwesenden hören Dozierende über ein USB-Mikrofon (Notebook, welches den Ton des bestehenden Mikrofons im Raum über das zusätzliche Gerät via USB empfängt). Bei einem Einsatz von Hand- oder Wurfmikrofonen hören die Abwesenden auch diese Wortmeldungen über das USB-Mikrofon.

Als Bild wird der Bildschirm oder das Bild der Notebookkamera angezeigt und dieses wird auch auf den Beamer übertragen. Die Projektion ab Visualizer oder Whiteboard auf den Bildschirm und somit zu den Abwesenden ist nicht möglich (keine Rücküberführung vom Beamer auf das Notebook; kein Eingang des Visualizers in zoom).

Mobile Zusatzausrüstung / Eulen:

Für interaktive Seminare in kleinen und mittleren Räumen kann als Zusatzausrüstung eine Meeting Owl (Eule) eingesetzt werden. Das ist eine 360°-Kamera und -Lautsprecher mit 8 integrierten Mikrofonen. Sowohl Bild wie auch Ton dieses Geräts werden in die zoom-Session übertragen. Gezeigt wird die sprechende Person (ob an- oder abwesend). Durch den Einsatz einer Eule wird es ermöglicht, dass neben der Tonübertragung von Voten aller Anwesenden (welche in kleinen Räumen durch das Notebookmikrofon bereits sichergestellt ist) zusätzlich auch das Bild von Anwesenden übertragen wird.

Im Moment stehen 12 Eulen zur Verfügung. Die Verwaltung der Eulen soll an die Fakultäten übertragen werden.

Der Einsatz von Eulen ist dann sinnvoll, wenn eine interaktive Diskussion geführt wird und gleichzeitig die Übertragung des Bildes der sprechenden Person notwendig ist. Für den Einsatz einer Eule ist eine Bestuhlung im Kreis / Quadrat notwendig, welche jedoch die Anzahl der verfügbaren Plätze reduziert. Per dato sind folgende Räume so möbliert, dass der Einsatz einer Eule sinnvoll möglich ist (teilweise würde das bedeuten, dass ein oder zwei Plätze weniger zur Verfügung stehen): HS 13, 3.B01, 3.B47, 3.B52, 3.B55, 3.B57, 4.B51 und 4.B54.

Rechtsgrundlagen

1.) Notrecht:

Erlasse des Bundes:

- COVID-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020
- Erläuterungen zu COVID-19-Verordnung 3

Erlasse auf kantonaler Ebene

- Allgemeinverfügung über zusätzliche Massnahmen im Kanton Luzern zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 15. Juli 2020 (Begrenzung Anzahl Gäste auf max. 100 gleichzeitig in Gastwirtschaftsbetrieben und an Veranstaltungen)
- Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020 des Gesundheits- und Sozialdepartements, Dienststelle Gesundheit und Sport: COVID-19: Anordnung der Isolation von erkrankten Personen und der Quarantäne von Kontaktpersonen (Isolationspflicht für positiv auf COVID-19 getestete Personen und Angehörige unter Androhung von Busse, gilt bis auf Widerruf)

2.) Rechtliche Grundlagen für Infektionskrankheiten:

Erlasse des Bundes:

- SR 818.101 Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)
- SR 818.101.1 Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV)

Erlasse des Kantons Luzern:

- SRL 800 Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005
- SRL 835 Kantonale Epidemienverordnung (KEpV)

3.) Rechtliche Grundlagen für den Datenschutz:

Erlasse des Bundes:

- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSDG)

4.) Rechtliche Grundlagen des Personalrechts des Kantons Luzern und der Universität Luzern:

Erlasse des Kantons Luzern:

- SRL 51 Personalgesetz vom 26. Juni 2001 (Kanton Luzern)
- SRL 52 Personalverordnung vom 24. September 2002 (Kanton Luzern)
- SRL Nr. 539a Personalverordnung (Universität Luzern)
- Statut der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001, Nr. 539c

5.) Hausordnung Uni/PH-Gebäude, Version 1.6 (Fassung vom 30. Oktober 2018).